

Förderprogramm für den Erhalt und sicheren Weiterbetrieb der Traditionsschifffahrt

Informationen zur „Fehlbedarfsfinanzierung“

Die Förderung für den Erhalt und sicheren Weiterbetrieb der Traditionsschifffahrt wird als Teilfinanzierung im Rahmen eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung dient lediglich der Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Antragsteller die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Somit wird bei dieser Art der Zuwendung vorrangig auf die finanzielle Leistungskraft des Antragstellers abgestellt. Die **Finanzierung bleibt** hierbei **primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers**. Dieser muss grundsätzlich alles in seinen Kräften Stehende und Zumutbare tun, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die **öffentliche Förderung** hat **nur ergänzenden Charakter**. Sie ist eine **nachrangige Hilfe**. **Vorrang haben regelmäßig die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers**. Mit der Zuwendung wird nur das finanziert, was dem Zuwendungsempfänger nachweislich „fehlt“ (Fehlbedarf).

Verfügt der Zuwendungsnehmer über ausreichende Eigenmittel, um den Zuwendungszweck zu realisieren, besteht damit auch kein Fehlbedarf und eine Zuwendung darf im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz nicht gewährt werden.

Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung dürfen Rechnungen nur beglichen werden, wenn zuvor eine Zahlungsanforderung über profi-online gestellt wurde und die Mittel durch die Behörde zur Verfügung gestellt wurden. Eine vorab Begleichung von Rechnungen widerspricht dem Wesen der Fehlbedarfsfinanzierung und führt zum Verlust des Zahlungsanspruchs.

Bemessung der Höhe der Zuwendung

Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe der Zuwendung sind die zuvor ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Förderung richtet sich dann nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers.

Die Prüfung der Bewilligungsbehörde richtet sich auf dessen **liquide Mittel, die Einnahmen und das Vermögen**. Regelmäßig soll hierzu zumindest eine Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre sowie der aktuellen finanziellen Situation erfolgen. Bei der Bewertung der einzusetzenden Mittel sollen insbesondere die betrieblichen Erfordernisse der Antragsteller in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Wenn sich nach der Bewilligung die förderfähigen Aufwendungen verringern oder sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, reduzieren sich die Zuwendungen um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung.

Berechnung des Fehlbedarfs

Zuwendungsfähige Ausgaben

abzüglich Eigenmittel des Antragstellers

abzüglich Drittmittel (z.B. Spenden, andere Beihilfen)

= Fehlbedarf

Einnahmen und Drittmittel

Für die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen muss der Empfänger die Kalkulationsgrundlagen offenlegen. Eine zurückhaltende Planung ist angezeigt, da Einnahmeausfälle die Gesamtfinanzierung des Zweckes gefährden. Höhere Einnahmen als geplant führen zu einer Reduzierung der Zuwendung. Drittmittel dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtsverbindlich zugesagt sind.

Eigenmittel des Antragstellers

Zur Ermittlung der Eigenmittel ist der Antragsteller verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse vollumfänglich offenzulegen. Hierbei soll eine Betrachtung der **Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre sowie der aktuellen finanziellen Situation** erfolgen. Der Bewilligungsbehörde sind hierzu vom Antragsteller geeignete Nachweise vorzulegen.

Betrachtet werden zur Ermittlung der Eigenmittel vier Teilbereiche:

1. **Liquide Mittel**, also Geldbestände des Empfängers, die kurzfristig zur Projektfinanzierung eingesetzt werden können:
 - Kassenbestände (Bargeld)
 - Guthaben auf Girokonten
 - Termineinlagen, die im Bewilligungszeitraum fällig werden

Der Antragsteller muss hierzu sämtlicher Bankverbindungen offenlegen und Einblick in alle Kontounterlagen sowie Kassenbücher gewähren. Verschont werden können Mittel, die nachweislich zur Bedienung von bereits bestehenden angemessenen Verpflichtungen benötigt werden.

2. **Einnahmen**, also sachgerechte Möglichkeiten, die der Zuwendungsempfänger ausschöpfen kann, um Mittel zur Verbesserung der finanziellen Situation zu erzielen:

- Auflösung von Rücklagen
- Mitgliedsbeiträge, Sponsorengelder, Spenden
- Erwerbswirtschaftliche Bestätigung (Gästefahrten, Restauration, Fanartikel, etc.)

Es muss sich um realistische und zumutbare Optionen handeln.

3. **Längerfristig gebundene Vermögenswerte**, also Vermögenswerte die unter zumutbaren Bedingungen veräußerbar und damit liquidierbar:

- Längerfristige Geldanlagen
- Wertpapiere
- Grundbesitz und andere Sachwerte
- Rechte, Forderungen

Der Antragsteller hat hierzu geeignete Nachweise (z.B. Inventarverzeichnisse, Vermögensübersichten) vorzulegen. Angemessene betriebsnotwendige Vermögenswerte können verschont werden (z. B. Geschäftsräume, Ausstattungsgegenstände, Fuhrpark).

4. **Andere Aufgaben** die zurück- oder eingestellt werden können um finanzielle Mittel zugunsten des beantragten Vorhabens freizusetzen:

- Stammpersonal ist für das Vorhaben einzusetzen und darf nicht im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden

Es muss sich um realistische und zumutbare Optionen hinsichtlich der Prioritätensetzung handeln.

Über den Aufwand der Prüfung und den Umfang der einzureichenden Unterlagen mit denen der Fehlbetrag zu ermitteln ist, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des jeweiligen Einzelfalles.

Bewertung der Eigenmittel

Zur Bewertung der Eigenmittel sind neben der aktuellen Vermögenssituation auch die Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre zu betrachten. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller geeignete Nachweise (z. B. Bilanzen, Einnahmeüberschussrechnungen, etc.) vorzulegen.

Bei der Bewertung der einzusetzenden Mittel werden die betrieblichen Erfordernisse der Antragsteller in angemessenem Umfang berücksichtigt. Der laufende Betrieb des Schiffes soll weiterhin gewährleistet bleiben.

Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Erlangung des Schiffssicherheitszeugnisses grundsätzlich Vorrang vor anderen geplanten, aber nicht erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schönheitsreparaturen, Modernisierungsmaßnahmen) haben.

Um die betrieblichen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen, können unter anderem folgende Kriterien herangezogen werden:

- Größe des Schiffes
- Art des Schiffes
- Bauweise des Schiffes
- Durchschnittliche laufende Betriebskosten
- Durchschnittliche notwendige, wiederkehrenden Reparatur- und Instandsetzungskosten
- Rücklagen für bereits geplante Instandsetzungsmaßnahmen, welche zum Betrieb des Schiffes erforderlich sind.